

## **Informationen an die Erziehungsberechtigten für den Übergang in die weiterführende Schule**

Sehr geehrte Eltern,

der Übergang Ihres Kindes in die weiterführende Schule steht bevor. Für Sie als Eltern und für Ihr Kind ist dies ein bedeutender Schritt. Die Kinder verlassen ihre gewohnte schulische Umgebung. Sie wechseln an eine neue, meist größere Schule. Mit diesem Brief möchte ich Sie über die Rahmenbedingungen Ihrer Entscheidung informieren.

Damit Sie sich als Eltern für den Bildungsgang entscheiden können, der den Begabungen Ihres Kindes am besten entspricht, werden in den nächsten Wochen gemeinsame Informationsveranstaltungen der Grundschulen und weiterführenden Schulen stattfinden, in denen die verschiedenen Bildungsgänge vorgestellt werden.

Letztendlich treffen Sie die Wahl, ob Ihr Kind im fünften Schuljahr in einer Gymnasial-, einer Real- oder in einer Hauptschulklasse, in einer Integrierten Gesamtschule oder in einer Förderstufe beschult werden soll. Dabei sollten Sie Nachfolgendes beachten:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Aufnahme in den beantragten Bildungsgang einer Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bitte beachten Sie darüber hinaus:

1. Kinder, die bspw. im Main-Taunus-Kreis wohnen, haben keinen Anspruch auf Beschulung in einer Schule eines anderen Schulträgers (z.B. Stadt Frankfurt oder Hochtaunus-Kreis) und umgekehrt.
2. Gibt es in Ihrem Wohngebiet oder in dessen Umfeld mehrere weiterführende Schulen des gleichen Bildungsgangs, so kann die Aufnahme **in eine bestimmte Schule** nur dann erfolgen, wenn dort genügend freie Plätze für eine Aufnahme zur Verfügung stehen.
3. Der Bildungsgang „Gymnasium“ im 5. Schuljahr ist sowohl im gymnasialen Zweig einer kooperativen Gesamtschule als auch in einem grundständigen Gymnasium vorhanden. Darüber hinaus kann der Weg zum Abitur auch über eine Förderstufe oder über eine integrierte Gesamtschule erfolgen.

Jede weiterführende Schule darf nur eine bestimmte Anzahl von Anmeldungen berücksichtigen. Erhält eine Schule für die 5. Jahrgangsstufe mehr Anmeldungen als sie Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann, muss ein Teil der Schülerinnen und Schüler für eine Aufnahme abgelehnt werden. In diesem Fall erfolgt unter Leitung des Staatlichen Schulamtes eine Lenkung an eine andere Schule des beantragten Bildungsganges. Um Ihren Wünschen bestmöglich entsprechen zu können, **empfehle ich daher dringend** bei der Angabe der Wunschschule auch den Zweit- und Drittwunsch auszufüllen. Sie erhöhen Ihre Aufnahmechancen an der Erstwunschschele nicht, wenn Sie den Zweit- und Drittwunsch weglassen.

Vorrangig aufgenommen werden u.a. Kinder bei Vorliegen besonderer sozialer Umstände oder bei Wahl einer angebotenen besonderen Sprachenfolge oder eines vom Hessischen Kultusministerium ausdrücklich bestätigten besonderen Schwerpunktes (vergl. § 70 Abs.3 des Hessischen Schulgesetzes).

Besondere soziale Umstände können in der Person der Schülerin oder des Schülers selbst (z.B. körperliche Beeinträchtigungen) oder in der Familie liegen und sind im Einzelfall zu prüfen. Fragen der Betreuungsmöglichkeiten nach Ende des Unterrichts können jedoch nur nachrangig Berücksichtigung finden und stellen in der Regel keine besonderen sozialen Umstände dar. Erst im Anschluss an die bislang genannten Kriterien können dann weitere Hilfskriterien Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgitta Hedde (Leiterin des Staatlichen Schulamts)

Stand Oktober 2015